

BÉATRICE JALUZOT (ed.)

Droit japonais, droit français, quel dialogue?

Actes du colloque des 10 et 11 mai 2012 à Lyon

Schulthess Médias Juridiques SA, Genève 2014, 288 + XII pp.,
64,03 €; ISBN: 978-3-7255-6650-1.

Anzuzeigen ist ein spannender französischer Tagungsband, den *Béatrice Jaluzot*, Maître de conférences en droit privé an der renommierten Sciences-po Lyon und dem Institut d'Asie Orientale in Lyon, herausgegeben hat. Das im Jahr 2012 ebendort ausgerichtete Symposium hatte zwei unterschiedliche Schwerpunkte, welche die in dem Band versammelten Beiträge aus den Federn namhafter japanischer und französischer Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen anschaulich widerspiegeln: Zum einen die Erinnerung an die engen Beziehungen, die im ausgehenden 19. Jahrhundert zwischen Juristen aus Japan und solchen aus Lyon bestanden, und zum anderen die mit der Globalisierung einhergehenden Herausforderungen, die sich für die Rechtsordnungen der beiden Länder am Anfang des 21. Jahrhundert in ähnlicher Weise stellen.

Das Werk ist in zwei große Abschnitte mit zwei bzw. drei Kapiteln aufgeteilt, die wiederum verschiedene Beiträge zu den jeweiligen Sachthemen vereinen. Der erste, der Vergangenheit gewidmete Abschnitt mit der schönen Überschrift „Les fruits du dialogue passé“ (S. 5–109) unterscheidet zwischen den „Früchten des Dialogs“ auf der Ebene der Institutionen (Kapitel 1) und denen auf der Ebene des materiellen Rechts (Kapitel 2). Aus deutscher Sicht sind die zu diesen Themen vereinten Beiträge vielleicht die spannendsten des Bandes, denn selbst unter hiesigen Japanspezialisten dürfte nicht allgemein bekannt sein, welche prägende Rolle das französische Recht zu Beginn der Modernisierung des Rechtssystem im Japan der Meiji-Zeit gespielt hat und wie eng die Verbindungen und der Austausch zwischen den beiden Ländern waren. Da das deutsche Recht in der zweiten Phase der Modernisierung zunehmend an Bedeutung gewann,¹ während der Einfluss des französischen Recht aus unterschiedlichen Gründen zurückging – aber mitnichten seine bis heute andauernde (mit)prägende Gestaltungskraft verlor –, ist das Augenmerk hierzulande vordringlich auf die Rolle gerichtet, welche die deutschen Juristen ab Mitte der 1880er Jahre beim Aufbau des Justizsystems und der Schaffung der modernen Kodifikationen Japans gespielt hatten.²

1 Dazu C. SOKOLOWSKI, Der sogenannte Kodifikationenstreit in Japan (München 2010); kürzer DERS., 100 Jahre juristischer Austausch mit Japan: ZJapanR/J. Japan. L. 28 (2009) 53 ff.

2 Siehe etwa P.-C. SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens (Stuttgart 1997); A. BARTELS-ISHIKAWA (Hrsg.), Hermann Roesler: Dokumente zu seinem Leben und Werk (Berlin 2007); rez. v. H. BAUM in: ZJapanR/J. Japan. L. 32 (2011) 309 ff.

Béatrice Jaluzot zeichnet im Eingangskapitel detailreich nach, dass zwei der drei Redakteure des heutigen japanischen Zivilgesetzes³, *Massa-Akira Tomii* und *Kenjirō Ume*, an der juristischen Fakultät der Universität Lyon im französischem Recht ausgebildet und dort auch promoviert wurden, und welche Motive sie veranlasst hatten, sich für Lyon zu entscheiden.⁴ Sodann gibt *Dimitri Vanoverbeke* (Leuven) einen kenntnisreichen Einblick in die lebhaftige Diskussion, die in Japan während des Aufbaus der Strafjustiz um die Beteiligung von Schöffen in Strafverfahren geführt wurde und die Rolle, welche der französische Jurist *Gustave Emile Boissonade de Fontarabie*, damals Berater der japanischen Regierung, spielte. Boissonade, der für eine Einführung von Schöffen plädiert hatte, konnte sich indes nicht durchsetzen. Zu einer entsprechenden Regelung kam es in Japan erst im Jahr 1923. Nach deren Aufhebung im Jahr 1942 erfolgte eine Wiedereinführung des Schöffensystems im Jahr 2009.⁵ Die Entstehung der im Jahr 1924 in Tōkyō gegründeten *Maison franco-japonaise*, noch heute eine zentrale Institution im Wissenschaftsaustausch zwischen Frankreich und Japan, ist Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung von *Catherine Fillon* (Saint Etienne). Die Handelskammer wie auch wiederum die Universität Lyon spielten bei der Gründung seinerzeit eine maßgebliche Rolle.

Das zweite Kapitel (S. 57–109) ist den „Früchten des Dialogs“ auf der Ebene des materiellen Rechts gewidmet. Zunächst analysiert *Marie Seong-Hak Kim* (St. Cloud, Minnesota) den Einfluss, den das Gewohnheitsrecht und das tradierte Konzept „*jōri*“ – meist übersetzt mit „natürlicher Vernunft“⁶ – auf die Entwicklung des modernen japanischen Rechts gehabt hat, und deren Rolle bei der Interpretation der Rechtsregeln durch die neu geschaffenen Gerichte westlichen Zuschnitts. Dabei lenkt die Autorin den Blick auf die einschlägigen Theorien von *Kenjirō Ume* und vergleicht diese mit denjenigen des zeitgenössischen französischen Juristen *François Geny*. Ein anderer japanischer Rechtswissenschaftler, der ebenfalls an der Universität Lyon promoviert wurde, war *Masaichiro Ishizaki*. In seiner dort 1927 vorgelegten dreibändigen Dissertation geht es um die Vorläufer dessen, was heute modern als *lex mercatoria* bezeichnet wird. Der Beitrag von *Filali Osman* (Besançon) weist auf die Bedeutung dieser bahnbrechenden Arbeit aus japanischer Feder hin. Der erste Abschnitt des Bandes schließt mit einem Überblick über die Entwicklung von Eugenetik und Recht in Japan von *Isabelle Konuma* (Paris).

Das erste Kapitel des zweiten Abschnittes („L’etat du dialogue contemporain“) befasst sich mit den Herausforderungen, die sich am Anfang des 21. Jahrhunderts für das

3 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898.

4 Der dritte Redakteur, *Nobushige Hozumi*, hatte an englischen und deutschen Universitäten studiert.

5 Dazu D. VANOVERBEKE, *The Jury System in Modern Japan: Revolution Failed?*, in: ZJapanR/J.Japan.L. 30 (2010) 127 ff.

6 Zu dem Konzept T. BÖLICHE, *Die Bedeutung des Begriffes jōri für die japanische Rechtsquellenlehre*, in: ZJapanR/J.Japan.L. 1 (1996) 7 ff.

Schuldrecht stellen (S. 115–196). Stichwörter sind die aktuelle Schuldrechtsmodernisierung in Japan (*Atsushi Omura*, Tōkyō),⁷ die Entwicklung des japanischen Bürgerschaftsrechts (*Yuki Saito*, Ōsaka) und die Diskussion über die französische Lehre von der „cause vue“⁸ in Japan (*Satoru Takenaka*, Tōkyō). Aus europäischer Sicht diskutieren *Elise Poillot* (Luxemburg) und *Blandine Mallet-Bricout* (Lyon) die Auswirkungen des europäischen Verbraucherrechts bzw. allgemein des sich entwickelnden europäischen Vertragsrechts auf das französische Schuldrecht. Anschließend richtet sich der Blick noch einmal nach Asien, konkret auf die Möglichkeit der Schaffung von „PACL (Principles of Asian Contract Law)“ als Gegenstück zu den „Principles of European Contract Law (PECL)“ von 2002 (*Naoki Kanayama*, Tōkyō).

Das zweite Kapitel ist zwei familienrechtlichen Fragestellungen gewidmet (S. 199–236). Zunächst geht es um das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25. Oktober 1980, das in Frankreich seit 1983 Anwendung findet, in Japan aber erst im Jahr 2014 in Kraft getreten ist (aus französischer Sicht *Christine Bidaud-Garon*, Lyon, aus japanischer *Shinichiro Hayakawa*, Tōkyō). Sodann stehen Fragen des Verhältnisses der Generationen zueinander im Zentrum der Erörterungen. Die japanische Perspektive diskutiert *Tadaki Matsukawa* (Ōsaka), die französische Sichtweise erläutert *Hugues Fulchiron* (Lyon).

Das dritte Kapitel behandelt die Auswirkungen der Globalisierung auf das Gesellschaftsrecht und die Corporate Governance in Frankreich (*Thierry Favario*, Lyon) und Japan (*Souichirou Kozuka*, Tōkyō). In den beiden abschließenden Beiträgen von *Isabelle Giradou* (Nagoya) und *Yuka Kaneko* (Kobe) geht es allgemein um die Voraussetzungen und Wirkungen eines Rechtstransfers sowie um mögliche Konvergenzen im Recht der asiatischen Staaten, wobei der Fokus auf den japanischen Erfahrungen liegt.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der überaus lesenswerte Band eine Fülle von Informationen enthält, die aus der rechtsvergleichenden Perspektive des französischen Rechts aufbereitet, für den deutschen Leser viele neue Erkenntnisse und etliche Überraschungen bereithalten.

*Harald Baum**

7 Siehe dazu auch die Beiträge von M. OKUDA und M. DERNAUER in diesem Heft (oben S. 3 bzw. 37); ferner N. KANO, Reform of the Japanese Civil Code – The Interim Draft Proposal of 2013, in: *ZJapanR/J.Japan.L.* 36 (2013) 249 ff.; rechtsvergleichend zum deutschen Recht M. TADAKI/H. BAUM (Hrsg.), *Saiken-hō kaisei ni kansuru hikaku-hō-teki kentō – nichidoku no shiten kara/Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse* (Tōkyō 2014).

8 Für den französischen Begriff „cause“ fehlt in der deutschen Rechtssprache ein unmittelbar korrespondierender Begriff, am ehesten passt der Terminus Rechtsgrund.

* Prof. Dr. iur.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Professor an der Universität Hamburg.

